

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1825

1 (1.1.1825) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

3 9138 *Be. 2, 1825*
**Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt**
für den
Kinzig-, Murg- und Pfünz-Kreis.

Nro. 1. Samstag
Mit Großherzoglich Badisch

Geschenk des Geheimen-Raths Ch. E. Hauber
an das Lyceum zu Karlsruhe. 1827.

Bekanntmachungen.

Nro. 22654. Die Wahlen der Grundherrlichen Deputirten in die erste Kammer der Landstände aus dem Bezirke unterhalb der Murg betreffend.

Se. Königl. Hoheit unser Großherzog haben geruht, mich den Unterzeichneten zu Höchstlibrem Kommissär, bei der Wahl der für die Ständeversammlung neuerdings zu wählenden Grundherren unterhalb der Murg, zu ernennen.

Es werden demnach dieselben, unter Vorbehalt meiner nachfolgenden Separatschreiben, anmit eingeladen, so viel möglich in Person dahier zu erscheinen, oder in obwaltenden Hindernissfällen, mittelst einer auf einen andern erscheinenden Grundherren unterhalb der Murg gestellten Vollmacht, ihre Stimmen wegen der für den Landtag zu wählenden vier Deputirten abzulegen. Wer zugleich als Mandatar auftritt, wolle besorgt seyn, daß 1) die zu überbringende Vollmacht von dem Aussteller eigenhändig, mit dem Tauf- und Familien-Namen, auch dem Aufenthaltsort unterzeichnet, und 2) mit des Ausstellers Familien-Siegel versehen; 3) der Umfang der Vollmacht ausgedrückt sey, ob sie nämlich gegeben werde, „um in des Abwesenden Namen auch die Wahlstimmen auf 4 Abgeordnete zu der ersten landständischen Kammer, abzulegen“, oder nur „um in seinem Namen den mitgegebenen Wahlzettel zu überreichen.“ Letztern Falls muß dieser Wahlzettel und die von ihm gesonderte Couverté nach den §§. 9 — 12 des Wahlgesezes eingerichtet seyn.

Der Wahlact wird Freitag, den 14. des nächstkommenden Janners, Morgens 9 Uhr im Großherzoglichen Schloß abgehalten. Am Vorabend aber, Donnerstags Nachmittags gegen 3 Uhr wollen alle Erscheinende, zu nöthigen nähern Abreden für den folgenden Morgen, der nicht leicht einer Erörterung mehr Raum gibt — und zur Einschreibung in die eröffnet werdende Grundherren-Liste — besonders aber diejenigen, welche mit neuerlich einzusehenden Legitimationen, oder mit Vollmachten von andern Grundherren, versehen sind — sich in meiner Behausung einfinden, und ihre Urkunden mir vorlegen.

Mannheim den 26. Decbr. 1824.

Fehr. v. Draß,
geheimer Rath erster Klasse und Oberhofseichter,
als Staatskommissarius für obbemerkte Wahl.

Nro. 20,047. Das Abladen der Expeditionsgüter betreffend.

Der Nachttag zur Zollordnung vom 16. Sept. 1812 Regierungsblatt Nro. XXX. Seite 194. Abschnitt II. bestimmt, daß jede Verladung von Expeditionsgütern anderswo als an den Lagerhäusern, wie die Defraudation des Eingangszolles nach §. 107. der Zollordnung zu bestrafen seye.

Nach erfolgter Entschließung des Großh. Finanzministeriums vom 20. October 1824 Nro. 5942. wird hierauf verwiesen, und da man wahrgenommen hat, daß dieser Bestimmung zuwider hier und da dergleichen Güter an Wirthshäusern abgestoßen worden sind, dieses namentlich untersagt, und dem Aufsichtspersonal strenge Wachsamkeit anempfohlen.

Die Obernehmer haben sämtliche Ortszoller hienach gehörig anzuweisen, damit sie gedachte Modification der Zollordnung genau kennen, und bey Strafe der Entlassung, zu keiner dergleichen Güter-Verladung mitwirken.

Die Aemter werden vorkommende Zuwiderhandlungen nach dem Ausspruche jenes Gesetz-Nachtrages zur Strafe ziehen. Lffenburg den 22. Decbr. 1824.

Großherzogl. Directorium des Kinzigkreises
Fehr. v. Sensburg.



rat. Braunstein.

Nro. 19651. Die Straßengelberhebung betreffend.

Man hat erfahren, daß die Straßengelb-Erheber eine verschiedene Ansicht darüber haben, ob Brenn- Bau- und Nutzholz und Kohlen nach Art 7. Satz 10. des Straßengelb-Gesetzes vom 5. October 1820 vom Straßengelb frey seyen, wenn sie durch Atteste der Ortsvorstände als eigene Erzeugnisse des Eigenthümers der Fuhrn ausgewiesen sind.

Nach einem Erlass des hohen Finanzministeriums vom 9. März 1821. hat der oben bezeichnete Satz des Straßengelb-Gesetzes den Zweck, den Landmann zu begünstigen, der seine selbst erzeugten rohen Landbesprodukte zum Verkauf auf den Markt führt.

Demnach wird nunmehr der oben bemerkte Zweifel dahin erläutert:

- 1) Frey vom Straßengelb sind alle mit selbsthergebrachtem Brennholz und unvarrätetem Nutzholz beladene Bauernfuhrn, gegen Vorzeigung eines Attestats des Ortsvorstandes, daß der Eigenthümer der Fuhr ein Inländer und die Ladung aus eigenen wirtschaftlichen Erzeugnissen bestehe.
- 2) Nicht frey vom Straßengelb sind Fuhrn mit Bauholz, verarbeitetem Nutzholz und Kohlen, weil erstere nie auf den Markt geführt wird, letztere beide aber keine rohen Land- oder waldwirtschaftliche Produkte mehr sind. Offenburg den 15. Decbr. 1824.

Großherzogl. Directorium des Königreiches.
Fehr. v. Sensburg.

wdt. Braunstein.

Nro. 20300. Die zum Besten der durch die jüngst eingetretene Ueberschwemmung Verunglückten veranstaltete Collecte hat in dem Amte T r y b e r g folgendes ertragen:

Tryberg	92 fl.	15 fr.
Schönwald	84 fl.	51 fr.
Nusbach	31 fl.	22 fr.
Schonach	63 fl.	16½ fr.
Rohrbach	78 fl.	22 fr.
Neukirch	76 fl.	22 fr.
Güttenbach	47 fl.	— fr.
Gremelsbach	21 fl.	22 fr.
Furtwannaen	106 fl.	6 fr.
Niederwasser	9 fl.	51 fr.

Summa 660 fl. 47½ fr.

In dem man den Personen, welche dieses beigetragen, so wie denen, welche sich mit dem Einsammeln bemüht haben, dafür hiermit öffentlich dankt, wird bemerkt, daß auch der, durch die Ueberschwemmung in diesem Amtebezirke entstandene Schaden bei den Privaten auf 13441 fl. 54 fr. und bei den Gemeinden auf die beträchtliche Verheerung der Straßen und Wege nicht geschätzt auf 236 fl. belaufe.

Offenburg den 28. Decbr. 1824.

Großh. Directorium des Königreiches.
Fehr. v. Sensburg.

wdt. Braunstein.

Verordnungen.

Dem Eingangszoll von unbelegten Spiegelgläsern betreffend.

Der Eingangszoll von unbelegten Spiegelgläsern, sie mögen aus Frankreich oder aus deutschen Staaten eingeführt werden, ist vermöge der durch FinanzministerialVerfügung vom 11. Decbr. d. J. im Regierungsblatt Nro. XXX. publicirten höchsten StaatsministerialEntscheidung vom 2. Decbr. d. J. Nro. 2366. auf fünfzig Kreuzer per Centner herabgesetzt; welches zur Nachachtung des Zoll-Ehebungs-Personals und zur allgemeinen Kenntniß hiedurch verkündet wird.

Durlach und Offenburg den 28. Decbr. 1824.

Die Directoren
des Murg- und Pfing-
Kien.

und König-Kreises.
Freyherr v. Sensburg.
wdt. W senkner.

Die Zollfreiheit des **baaren Geldes**, [des unverarbeiteten **Silbers** und **Goldes** betreffend.

Durch die im Regierungskblatt No. XXX. vom Großherzogl. Finanzministerium sub 11. d. M. verkündete höchste Staatsministerial-Entscheidung vom 2. d. M. No. 2365. ist verordnet:

Art. 1. Baares Geld und unverarbeitetes Gold und Silber ist bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr Zollfrei.

Art. 2. Dem Zollpflichtigen ist freigestellt, das baare Geld und unverarbeitete Gold und Silber als solches zu declariren, und die Zollfreiheit anzusprechen, oder, wenn er dieses nicht will, und die Verzollung nach der Qualität der Waaren geschieht, für irgend eine andere Waare zu erklären, und hier nach den Zoll zu entrichten.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung des Zollpersonals hierdurch verkündet.
Durlach und Offenburg den 28. Decbr. 1824.

Die Directoren
des Murg- und Pfingz-
Kreises.
und Rinzig-Kreises.
Freiherr v. Semsburg.
vdt. Blenkner.

Bekanntmachung.

Die Correspondenz nach und von Frankreich betreffend.

In Folge des jüngst mit Frankreich abgeschlossenen Postvertrags können Briefe nach Frankreich und umgekehrt, vom 1. Januar des künftigen Jahres an, wieder ganz frankirt werden, oder aber unfrankirt abgehen. Eine Frankatur bis zur Gränze findet jedoch nicht Statt.

Briefe nach Spanien, Portugal und den Kolonien müssen bey der Aufgabe frankirt werden; — ebenso Briefe nach Großbritannien, die über Calais insradirt werden wollen; für letztere ist das Porto bis Kehl zu entrichten.

Für Briefe, die re commendirt (gegen Schein) aufgegeben werden, ist das einfache badische und doppelte französische Franco gleich bey der Aufgabe zu entrichten. Dergleichen Briefe sind überdieß mit mehrfachen Siegel ausdrücken zu verwahren.

Briefe, mit angehängten Waarenmustern, genießen, wenn sie über einem einfachen Brief wiegen, eine Porto-Moderation von einem Drittheil.

Uneingebundene oder nur gebundene (brochirte) Druckschriften, — in so ferne deren Einfuhr in Frankreich erlaubt ist, können unter Kreuzband aufgegeben, es muß jedoch das — auf einem Drittheil moderirte badische und französische Briefporto sogleich bey der Aufgabe entrichtet werden.

Zeitungen, welche unter Kreuzband nach Frankreich gehen, müssen gleich bey der Aufgabe bis an den Bestimmungs-Ort frankirt werden, und zwar mit 3 Kreuzer für den ganzen, 2 Kreuzer für den halben und 1 Kreuzer für den Viertelsbogen.

Zeitungen und Journale, die aus Frankreich unter Kreuzband und unter eigener Adresse kommen, tragen kein Auslage-Porto und werden auch mit keinem inländischen Porto mehr belegt.

Bey minder bekannten französischen Adressorten ist der Name des Departements jedesmal beyzusehen. Briefe und Zeitungen aus dem innern Frankreichs werden vom 1. Januar 1825 angefangen, um einen Tag früher als bisher in Großherzogthume anlangem.

Karlruhe den 20. Decbr. 1824.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.
Fchr. von Fahrenberg.

vdt. Fieß.

Bekanntmachungen.

Se. Königl. Hoheit haben die erlebte katholische Pfarrei Niedereschach (Amts Billingen im Seekreis) dem Pfarrer Augustin Ziegler gnädigst übertragen, wodurch die selbstständige Lokalkaplanei, oder Pfarrei zu Gremelsbach (Amts Tryberg im Ringkreis) mit einem fixen GeldEinkommen von 470 fl. erlebte wird. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch Resignation und Zuruhelegung des Pfarrers Joseph Anton Hie ner wird die Pfarrei Steinach (Amts Haslach im Ringkreis) mit einem beiläufigen Einkommen von 750 fl. in Geld und Naturalien, auch Güterertrag erledigt, worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 150 fl. an den alten gebrechlichen Pfarrer für dessen Lebenszeit haftet. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. binnen 6 Wochen zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(3) zu Gochsheim an das in Gant erkannte Vermögen des verstorbenen Bernhard Neureutter, auf Montag den 24. Jänner 1825. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei.

(3) zu Mennzingen an das in Gant erkannte Vermögen der Georg Bettiners Wittwe, auf Donnerstag den 20. Jänner 1825. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei.

(2) zu Stein an das in Gant erkannte Vermögen des verstorbenen Müllers Heinrich Zittel, auf Donnerstag den 27. Jänner 1825 Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(2) zu Hildmannsfeld an den in Gant erkannten Johann Georg Gartner, auf Mittwoch den 19. Jänner 1825 auf die hiesige Amtskanzlei. A. d. Stadtamt Karlsruhe.

(3) zu Karlsruhe an den in Gant erkannten

Nachlaß des dahier verstorbenen Hautboisten Georg Lang aus Bruchsal, auf Dienstag den 18. Jänner 1825. Nachmittags 1/3 Uhr auf die hiesige Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(2) zu Niederschopfheim an die in Gant erkannte Ehefrau des Karl Heig, Cecilia geborne Erhard, auf Mittwoch den 12. Jänner 1825 Nachmittags 2 Uhr auf die hiesige Amtskanzlei dahier. A. d. Bezirksamt Oberkirch.

(3) zu Renchen an den in Gant erkannten gewesenen Accisor Georg Anishänfel, auf Freitag den 7. Jänner 1825. Vormittags 8 Uhr auf der Amtskanzlei zu Oberkirch. Aus dem Oberamt Pforzheim.

(3) zu Dietlingen an den in Gant erkannten Nachlaß des verstorbenen Gottfried Bischoff auf Samstag den 8. Jänner l. J. Nachmittags 2 Uhr auf die hiesige Oberamtskanzlei.

(3) zu Dietlingen an den in Gant erkannten Maurer Jakob Weisenbacher, auf Mittwoch den 5. Jänner 1825. Vormittags 8 Uhr auf hiesiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Rheindischofsheim.

(1) zu Lichtenau an den in Gant erkannten Jakob Ludwig den alten, auf Montag den 24. Jänner 1825 Morgens 8 Uhr auf die hiesige Amtskanzlei.

(1) zu Lichtenau an den in Gant erkannten Adam Schiele, auf Donnerstag den 27. Jänner d. J. Morgens 8 Uhr auf die hiesige Amtskanzlei.

(1) zu Mumprechtshofen an die in Gant erkannte Ehefrau des Löwenwirts Georg Keck, Elisabetha geb. Frei, auf Donnerstag den 20. Jänner 1825 Morgens 8 Uhr auf die hiesige Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Waldbirch.

(2) zu Pechthal an den Jakob Lehmann, auf Dienstag den 18. Jänner l. J. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei.

(1) Heidelberg. [Aufforderung] In Sachen der Johanna Kreck von Leimen gegen die Friedrich Kreckische Gantmasse alda p. d. wird die Ehefrau des Müllers Friedrich Kreck von Leimen, welche sich von Leimen ohne ihren jetzigen Aufenthalt bekennt werden zu lassen, entfernt hat, aufgefördert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen sich dahier zu stellen, und über das von der Klägerin angesprochene Verzugrecht sich zu erklären, ansonst sie mit ihrer Erklärung ausgeschlossen, und das Vorbringen der Klägerin zugestehend würde erachtet werden. Heidelberg den 24. Decbr. 1824. Groß. Landamt.

(3) Karlsruhe. [Aufforderung.] Zum Behuf der Erbtheilung der dahier verstorbenen Oberrath Seligmann Abraham Ettlingerschen Eheleute werden alle diejenigen, welche in die genannte Verlassenschaftsmasse etwas zu zahlen haben, hiermit aufgefordert, ihre Schuld an die aufgestellten Pfleger Abraham Ettlinger und Wolf Nuerbacher längstens bis zum 5. Januar 1825. bei Vermeidung der Eintragung solcher Schuldposten zu entrichten. Ebenso haben die etwaigen Gläubiger dieser Masse ihre Forderungen am 5. Januar 1825 unter dem Nachtheil des Ausschusses im Falle der Unzulänglichkeit der Masse unter Vorlegung der Beweisurkunden im Hause der Verstorbenen der Inventurbehörde anzugeben. Karlsruhe den 14. Decbr. 1824.

Großherzogl. Stadtamt.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Forberg.

(2) von Krauthaim der Schuhmachergehilfe Joseph Andreas Schiemer, welcher im Jahr 1796 dem kais. Oestreichischen Infanterie-Regiment Deutschmeister zugetheilt, und mit diesem in der Folge zur Armes nach Italien kam, seither aber nichts mehr von sich hören ließ. Aus dem

Bezirksamt Lörrach.

(2) von Wyhlen der Dionys und Michael Probst, welche schon 21 und resp. 40 Jahre abwesend sind, ohne daß der Ort ihres Aufenthalts bis jetzt erkundet werden konnte, deren Vermögen in resp. 113 fl. 12½ kr. und 636 fl. 4½ kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Wiesloch.

(2) von Michelfeld der Jakob Kreuzwieser, welcher vor 12 Jahren in einem Alter von 15 Jahren als Feldbäcker bei dem k. k. Oestreichischen Militär Dienst nahm, dessen Vermögen in 1396 fl. 34 kr. besteht.

(3) Sinsheim. [Aufforderung.] Anna Maria Ries, Wittwe des Georg Frank von Sinsheim ist mit Hinterlassung eines öffentlichen letzten Willens dahier verstorben. Da die gesetzlichen Erben der Verlebten unbekannt sind, so werden solche an- durch aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche in die Verlassenschaft resp. ihre etwaige Einwendungen gegen den letzten Willen der Verlebten von heute an binnen 3 Monaten vor hiesigem Amte um so gewisser geltend zu machen, als nach fruchtlosem Umlauf dieser

Frift die Verlassenschaft den Testaments-Erben ausgeantwortet werden wird.

Sinsheim den 27. Nov. 1824.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Bruchsal. [Verschollenheits-Erklärung.] Da Franz Joseph Pfeifer von Destringen ohngeachtet der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 18. September v. J. No. 18306. sich bis jetzt nicht meldete, so wird solcher nunmehr für verschollen erklärt, und verordnet, daß sein Vermögen an seine nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz überlassen werden solle.

Bruchsal den 20. Dezember 1824.

Großherzogl. Oberamt.

(3) Bonndorf. [Verschollenheits-Erklärung.] Nachdem der abwesende Schreinergehilfe Johann Nepomuk Albert von Brenden auf die Vorladung vom 26. Juni 1823. No. 4147. nicht erschienen, auch sonst keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe für verschollen erklärt und sein unter Pfliegenschaft stehendes Vermögen seinen erbsberechtigten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen Caution eingeantwortet.

Bonndorf den 6. Decbr. 1824.

Großh. Bezirksamt.

(2) Neustadt. [Verschollenheits-Erklärung.] Da sich Johann Kleiher von Langenordnach ohngeachtet der Edictalladung vom 4. July 1823 zum Empfang seines hiesländischen Vermögens nicht gemeldet hat; so wird derselbe hiermit für verschollen erklärt, und das vorhandene Vermögen seinen nächsten bekannten Verwandten in fürsorglichen Besitz zuerkannt. Neustadt den 22. Dec. 1824.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(3) Rastatt. [Verschollenheits-Erklärung.] Da der unter dem 4. Sept. 1823 edictaliter vorgeladene Lorenz Schneider von Bietigheim sich bisher nicht gemeldet hat, so wird er hiermit für verschollen erklärt, und sein Vermögen an die nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen Caution übergeben werden. Rastatt den 7. Dezember 1824.

Großherzogliches Oberamt.

(3) Heidelberg. [Bekanntmachung.] Auf weiter gepflogene Untersuchung über den Tod des abwesenden Marx Erlein von hier wird der den nächsten sich gemeldet habenden Anverwandten unterm 17. Juni v. J. überlassene fürsorgliche Besitz des in 240 fl. bestehenden Vermögens in Gemäßheit des R. Sazes 129 a für endgültig erklärt, und dieselbe

in den eigenthümlichen Besitz gedachten Vermögens eingewiesen. Heidelberg den 21. Decbr. 1824.
Großh. Stadtcamt.

(2) Bruchsal. [Beschreib.] In Sachen der Andreas Mohrschen Erben zu Bruchsal gegen das Stadtcamt daselbst Forderung ad 209 fl. 55 kr. nebst Zinsen à 5 pCt. vom 15 August 1802 betr. Wird nunmehr das bei dem Stadtcamte dahier ausstehende, zur Andreas Mohrschen Verlassenschaftsmasse gehörige Kapital, da weder die Mundschent Tobias Samhaber'sche Erben noch sonstige Creditoren der gedachten Verlassenschaftsmasse in der hierzu anberaumten Frist von 3 Monaten Ansprüche auf dasselbe vorgebracht haben, mit Aufhebung des darauf angelegten Arrestes den Andreas Mohrschen Relikten Georg Mohr und Anna Maria Mohr zuerkannt, und hiernach den Andreas Mohrschen Gläubigern überlassen, ihre etwaigen Rechte darauf, wenn sie damit auszureichen gedenken, gegen die gedachten Mohrschen Relikten geltend zu machen v. R. W.
Bruchsal den 18. Dec. 1824.
Großherzogl. Oberamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Sinsheim. [Vorladung.] Jonas Brenner von Reichen, welcher sich unter dem 24. Januar 1821 von Haus entfernte, wird andurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten dahier vor Amt zu stellen und auf die von Seiten seiner Ehefrau gegen ihn wegen Landstüchigkeit erhebene Eheschreibungs-Klage vernehmen zu lassen, widrigenfalls mit Ausschluß seiner Verantwortung das Rechtliche gegen ihn werde verfügt werden.
Sinsheim den 23. Dec. 1824.
Großh. Bezirksamt.

(2) Bühl. [Diebstahl.] In der Nacht vom 25. auf den 26. Dec. d. J. wurden dem Vogt Meier zu Esenthal mittels gewaltfamen Einbruchs:
1) 20 fl. Saif à 12 kr. 4 fl. —
2) 10 fl. Garn à 1 fl. 10 „ —
3) 24 Maas Branntwein à 30 kr. 12 „ —
4) 10 Branntwein Bouteillen à 24 kr. 4 „ —
5) Ein Lhib Schweizerkäse von 31 fl. 6 „ 12 kr.
6) 1/2 Dehmlern 1822r Wein . . . 4 „ —
zusammen 40 „ 12 „
entwendet. Wir bringen diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Entdeckung der Thäter und Haftverurteilung der ent-

wendeten Gegenstände von Seiten der Großh. Behörden mitgewirkt werden wolle.
Bühl den 17. Dec. 1824.
Großh. Bezirksamt.

(2) Dffenburg. [Diebstahl.] In abgewehrter Nacht wurden in dießfittigem Amtsorte Zünzweier folgende Gegenstände entwendet, als: fl. kr.
1) ein ganz neues barchetes Oberbett sammt Pfulben, mit Federn angefüllt zu 20 —
2) ein etwas altes Bett sammt Pfulben von Barchet zu 10 —
3) eine ganz neue blau kölschene Bettzüge sammt Pfulben zu 6 —
4) ein weißleinenes etwas abgenutztes Bett und Pfulben zu 3 —
5) zwei Leintücher zu 2 —
6) ein Afschentuch zu — 48
7) ein Wagenrad und eine Speerkette.
Die Gegenstände haben keine besondere Zeichen. Indem wir diesen Diebstahl hiermit öffentlich zur Kenntniß bringen, ersuchen wir zugleich sämtliche Behörden, zu Haftverurteilung dieser Effecten sowohl als der Diebe das Geeignete zu verfügen.
Dffenburg den 23. December 1824.
Großherzogl. Oberamt.

(2) Seelbach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. wurden dem Bürger Mathias Heilmann auf der Hube folgende Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet:
22 fl. gebauchtes Rudergerath.
12 „ ditto Reußfingarm.
1 Zuckerhut.
1 Filzhut.
1 roth scharlachener Wamm's.
Diesen Diebstahl bringt man mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, zu Entdeckung des Entwendeten und Verfangung des Thäters mitzuwirken.
Seelbach den 23. December 1824.
Groß. Bad. Landesherliches Justiz-Amt.

(2) Nassau. [Bekanntmachung.] Am 18. d. M. hatte der Bürger Janas Seiter von Söllingen das Unglück auf dem Rheine aus einem Nachen zu fallen und zu ertrinken, ohne daß man dessen Leichnam bisher aufgefunden hätte. Man bringt diesen Fall mit dem zur öffentlichen Kenntniß, daß infolene der Leichnam entdeckt würde, alsbaldige Anzeige anher gemacht werden wolle.
Die Kleidung des Verunglückten besteht in einem fangen Zwischrock, einem weißwollenen Brustuch, in Strümpfen und neuen Stiefeln.
Nassau den 20. Dec. 1824.
Großh. Oberamt.

(1) Ellwangen, im Königreich Württemberg. [Ehegerichtliche Vorladung des Johann Kaspar Pfulb von Hall.] Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senat des Königl. Württembergischen Gerichtshofs für den Saarkreis Katharine Christine Pfulb geb. Reich zu Hall, Klägerin, um Erkennung der Ehescheidungsprozesses gegen ihren sie bösslicher Weise verlassenen Ehemann Johann Kaspar Pfulb, gewesenen R. Würtemb. Soldaten unter dem vormaligen Regiments schwarzer Jäger, von Hall gehörig, Beklagten, gebeten hat, und ihr in diesem Gesuch Willfahet, auch zur Verhandlung dieser Ehescheidungs-Klage Freitag der 18. März; 1825. bestimmt worden; so wird hiemit nicht nur gedachter Johann Kaspar Pfulb, sondern auch seine Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gelangen fern sollten, peremptorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei ihm 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den zweiten und 4 Wochen für den dritten Termin anberaumt werden, bei dem ehegerichtlichen Senat, Morgens 9 Uhr zu erscheinen, die Klage seiner Ehefrau anzuhören, darauf seine Einwendungen in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich des ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, er erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, in dieser Ehescheidungssache ergehen wird, was Rechts ist. So beschlüssen im ehegerichtlichen Senat des Königlich Württembergischen Gerichtshofs für den Saarkreis.

Ellwangen den 17. Decbr. 1824.
Dr. Reinhardt.

Kauf-Anträge.

(1) Pabz. [Waldversteigerung.] Die Gemeinde Friesenheim hat die hohe obervormundschaftliche Erlaubnis erhalten, einen Theil ihrer Verwaltung als Eigenthum veräußern zu dürfen. Es werden daher Montags den 10. Jänner k. J. Vormittags 9 Uhr im Stubenwirthshause zu Friesenheim mit Notifikation: Versteigerung in folgenden 3 Abtheilungen der Versteigerung ausgesetzt:

1) 73 Morgen 102 Rth. die Langel im Gerenth, neben dem Grundherrlich von Naderschen und Reichenbacher Gemeindswald, mit haubaren Buchen und Tannen,

2) 68 Morgen 3 Rth. die Günthershalten im Gerenth neben Anton Beck und Reichenbacher Gemeindswald mit theils haubaren Buchen.

3) 40 Morgen 154 Rth. der Hissenbühl, die Gerenther Daiten und das Schneidgrabenfeld, neben dem Herrschaftswald, mit haubaren Buchen und Tannen.

Der ganze zur Versteigerung bestimmte Waldtheil ist einschließlic des zu 9445 fl. 5 kr. gewerbeten Grund und Bodens auf 78,208 fl. 56 kr. angeschlagen. Der Steigschilling ist in drey gleichen Jahres-terminen mit Zinsen zu 5 pCt. vom Hundert zu bezahlen.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man noch, daß die Steiglustigen vor der Versteigerung die Waldung wenn sie solche besichtigen wollen, durch den Ortsvorstand zu Friesenheim zeigen lassen können, und daß auswärtige Liebhaber mit beglaubigten Vermögenszeugnissen versehen seyn müssen. Lahe den 18. Decbr. 1824.
Großh. Amterrevisorat.

(2) Kastatt. [Holländer Eichen Versteigerung.] Am Montag den 10. Januar 1825 werden in der Kuppenheimer Stadt Waldung, 50 eichene Holländer-Stämme öffentlich versteigert; die Liebhaber werden hierdurch eingeladen, und wollen sich an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr im Wirthshause zum Dohse in Kuppenheim einfinden.
Kastatt den 27. Decbr. 1824.
Großh. Oberforstamt.

(3) Bauerbach bei Bretten. [Mühlenverpachtung durch Versteigerung.] Unterzogener ist gesonnen, seine eigenthümliche Mühle auf 9 Jahre in Pacht zu verleißen, dieselbe besteht in 3 Mahl- und einem Gerbgang, einer Dehltschlag, 2 Reibmühlen, einer Kieffamenmühle, einer Schleifmühle nebst 30 Morgen Acker, 4 Morgen Wiesen und wird dabey bemerkt, daß das Wasser nicht kleiner als zu 4 Räder wird, und auch im kältesten Winter kein Eis zu befürchten ist; auch wird dabey bemerkt, daß ein Steigerungsliebhaber sein obrigkeitliches reines Vermögensattest vorzulegen hat. Die Verleißung geschieht auf dem Rathhaus zu Bauerbach den 1. März 1825. Die weitere Bedingungen werden bei der Verpachtung bekannt gemacht.
Bauerbach den 27. Decbr. 1824.
Matheus Steiner.

Bekanntmachungen.

(1) Offenburg. [Bekanntmachung.] Die hormaligen Besitzer der von diesseitiger Stelle unterm 27. Novbr. 1822 No. 18932, ausgefüllten — vom

12. Dezbr. 1821 an verzinsslichen 65 Stück Kreis-Kriegsschuldscheine werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß sie ihre Forderungen an Kapital und Zinsen gegen Zurückgabe der Originalschuldscheine bis den 12. Jänner 1825 dahier in Empfang nehmen können.
Offenburg den 28. Dezbr. 1824.

Das Directorium des Kinzigkreises.

(3) Bruchsal. [Kapitalgesuch.] Die Gemeindeflasse Heidesheim ist zur aufgelösten Chaussée-Concurrenz-Kasse Bretten Modo d. Großh. Amortisations-Kasse zu Karlsruhe 3350 fl. schuldig geworden und ermächtigt, diese Schuld durch Kapitalaufnahme mit Pfand-Verschreibung zu tilgen; diejenigen daher, welche dieses Darleihen zu machen gesonnen sind, mögen dies dahier oder dem Stadtrathe zu Heidesheim anzeigen.

Bruchsal den 18. Decbr. 1824.

Großh. Oberamt.

(1) Baden. [Vakante Actuarstelle.] Bei unterfertiger Stelle wird nächstens ein Actuarat mit dem gewöhnlichen Gehalt von 300 fl. nebst verschiedenen Accidenzien offen, welches gleich bald mit einem tüchtigen Subjecte wieder besetzt werden soll.

Baden den 27. Dezbr. 1824.

Großh. Bezirksamt.

(3) Pforzheim. [Vakante Actuarstelle.] Dahier ist eine Actuarstelle auf 1. April 1825 oder noch vorher zu vergeben. Lusttragende aus der Zahl der Rechtspractikanten oder Scribenten besorgen sich in portofreien Briefen zu melden.

Pforzheim den 18. Dezember 1824.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Radoiphzell. [Vakante Actuarstelle.] Bei diesseitigem Bezirksamte ist eine Actuarestelle vakant mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. welche man durch einen Rechtspractikanten wieder zu besetzen wünscht; der Eintritt kann gleich geschehen, und erwartet man daher die portofreien Bewerbungen unter Anlegung der Fähigkeits- und Sittenzeugnisse.

Radoiphzell am 18. December 1824.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Scribenten-Gesuch.] Für eine Domänenverwaltung wird ein Actuar gesucht. Jene die sich um diese Stelle zu bewerben Lust haben, wollen unter Berücksichtigung der gedruckten Hofdomänenkammerverordnung vom 28. Septbr. d. J. No. 4984. ihre Anträge innerhalb 3 Wochen an das Comptoir dieses Blattes portofrei einsenden.

Karlsruhe den 30. Dezbr. 1824.

(2) Karlsruhe. [Anzeige.] Achten Arae de Batavia, Rum Jamaica, allen Sorten feinen Liqueurs, Punsch und Bischof-Essenz, fremde Weine, Madera, Mataga, Muscat Lunelle, Champagner, und Rheinweine, alle Sorten neue italienische französische und spanische Producte, süße und bittere Pommeranzen und Citronen sind billig zu haben bei.

Jakob Sidani,
in der neuen Waldstraße.

Dienst-Nachrichten

Se. Königl. Hoheit haben die vakante 3te Stadtkaplan-Pründe in Waldkirch dem Cooperator an der Stadtpfarrei bei St. Martin zu Freiburg, Anton Lederle gnädigst übertragen.

Se. Königl. Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, das erledigte Kaplan-Beneficium zu Bräunlingen dem Kaplan Joh. Baptist Martin im bischöflichen Seminar Meersburg zu übertragen.

Die durch Pensionirung des Schullehrers Hummel zu Ketsch erledigte kathol. Schullehrer- und Messner-Stelle allda, ist dem Schulverwalter Schäfer zu Schwesingen übertragen worden.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Schulverwalters Gröflein zu Müdenthal auf den vakanten Schuldienst zu Reffenbach (Amts Buchen) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Anzeige.

Hiermit habe ich die Ehre anzuzeigen, daß so eben die 16te Fortsetzung des Catalogs meiner deutschen Leihbibliothek à 12 Kr., und die 11te jener der französischen à 6 Kr. erschienen ist.

Nach denselben hat sich meine deutsche Leihbibliothek um 2000 und meine französische um 500 neue Werke, worunter nicht allein das Neueste der belletristischen Literatur, sondern auch bekannte klassische Schriften enthalten sind, vermehrt.

Ich werde mich bestreben, meinem Leses-Institut, durch ununterbrochene Anschaffung aller neuen belletristischen Werke, diejenige Vollständigkeit zu geben, wie solche von den Leseliebhabern — auch vom gelehrtesten Geschmacl — nur gewünscht werden kann.

Die Fortsetzung des Catalogs meiner deutschen und französischen Leihbibliothek in Baden ist ebenfalls unter der Presse.

Karlsruhe, im Dezember 1824.

D. N. Marx'sche
Leih- und Leses-Bibliothek.